



# Kindertagesstätten

## Liebe Trägerschaften der Kitas im Kanton Solothurn Liebe Kita-Leiterinnen und Kita-Leiter

Wir freuen uns, Ihnen den zweiten Newsletter im Jahr 2018 für Kindertagesstätten im Kanton Solothurn zuzustellen.

### Aktuelles

#### Auszüge aus dem Strafregister für minderjährige Mitarbeitende?

Oftmals werden wir von Verantwortlichen in Kindertagesstätten angefragt, ob es Sinn mache, für Jugendliche, welche in Kindertagesstätten arbeiten, einen Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzufordern. Und falls ja, in welchen Fällen dies angebracht sei. Wir haben Abklärungen vorgenommen und geben Ihnen gerne die erlangten Erkenntnisse weiter.

#### Begrifflichkeiten:

Der **Privatauszug** gibt Auskunft über:

- Alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen Erwachsener, bis zum Ablauf bestimmter Fristen.  
Der Privatauszug entspricht dem bisherigen "**Strafregisterauszug**", er hat sich inhaltlich nicht verändert.

Der **Sonderprivatauszug** gibt Auskunft über:

- Urteile, die ein Berufs-, Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten, solange ein solches Verbot wirksam ist.

**Grundsatz:** Nicht jede Straftat wird zwingend im Strafregister eingetragen. Jugendliche werden nur dann im Strafregister eingetragen, wenn sie wegen einem Vergehen oder Verbrechen verurteilt sind und

- ein Freiheitsentzug
- eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung
- eine offene Unterbringung in einer Einrichtung oder bei Privatpersonen
- eine ambulante Behandlung angeordnet wurde.

### **Welche Urteile erscheinen auf dem Privatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden?**

Verurteilungen eines Jugendlichen erscheinen nur dann, wenn er/sie später als Erwachsene/r wegen weiterer Straftaten verurteilt wurde, die in den Privatauszug aufzunehmen sind. Das bedeutet, dass Urteile, welche gegen eine erwachsene Person in ihrem Jugendalter gefällt wurden, später im Erwachsenenalter nur im Privatauszug erscheinen, wenn er/sie als Erwachsene/r Straftaten begeht, die in das Strafregister aufgenommen werden.

Den Jugendlichen wird also immer ein leerer Privatauszug ausgestellt. Anders verhält es sich beim Sonderprivatauszug.

### **Welche Urteile erscheinen auf dem Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden?**

Der Sonderprivatauszug wurde als präventive Massnahme zur Vermeidung von Übergriffen an Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen eingeführt. Er enthält deshalb Urteile gegen Jugendliche betreffend einem Tätigkeitsverbot nach Art. 16a Abs. 1 JStG oder einem Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 16a Abs. 2 JStG.

Ein Sonderprivatauszug kann nur bestellt werden, wenn dieser für eine berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit benötigt wird, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftige Personen umfasst.

**Fazit:** Für Arbeitgeber in Kitas wird deshalb empfohlen, bei Anstellung von minderjährigen Lernenden und Praktikanten/Praktikantinnen Sonderprivatauszüge einzuholen. Der Sonderprivatauszug ist in Fällen einzuholen, in denen die Jugendlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmässigen Kontakt mit den betreuten Kindern haben. Auf das Einfordern eines Privatauszuges kann verzichtet werden, da dieser bei Minderjährigen nie einen Eintrag hat.

## **Literaturhinweis**

Klappentext: Kollegiale Beratung bietet den Pädagogen in Kindertagesstätten im Rahmen ihres beruflichen Alltags die Möglichkeit, innezuhalten und auf die zu lösenden Problemstellungen mit Unterstützung einer Gruppe systematisch und kreativ Einfluss zu nehmen.



Die Kollegiale Beratung gewinnt im pädagogischen Handlungsfeld Kindertagesstätten angesichts der vielseitigen Anforderungen der Pädagogen zunehmend an Bedeutung. Dieses Buch soll Pädagogen darin unterstützen, die Kollegiale Beratung selbst zu erkunden, um herausfordernde Situationen des beruflichen Alltags gemeinsam reflektieren und lösungsorientiert bearbeiten zu können. Die Prozessbeteiligten erleben dabei ein hohes Mass an Selbstwirksamkeit und erfahren, dass sie den Erfolg der pädagogischen Arbeit aktiv mitgestalten. Neben der Professionalisierung des beruflichen Handelns unterstützt die Kollegiale Beratung bei der Bewältigung beruflicher Belastungssituationen. (Marianne Kleiner-Wuttke, Erschienen: 2017, ISBN 978-3-7799-3645-9)

Mit unserem Newsletter informieren wir Sie regelmässig über die Tätigkeiten der Fachstelle Familie und Generationen sowie über aktuelle Themen im Bereich Kindertagesstätten, welche für Sie im Kanton Solothurn relevant sind. Auch werden wir Sie auf Veranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen aufmerksam machen.

Für Pflegefamilien und Tagesfamilien verschicken wir je separate Newsletter, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zustellen.

Den nächsten Newsletter erhalten Sie zum Jahresende. Bis dahin wünschen wir Ihnen bunte Herbsttage.

